

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 29 (1972)

Artikel: Naturschutztätigkeit im Kanton Bern 1971
Autor: Schmalz, K.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1971

mit 4 Abbildungen und 2 Figuren

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	66
B. Naturdenkmäler	66
I. Naturschutzgebiete	66
1. Neue Naturschutzgebiete	66
a) Seebergsee, Gemeinde Zweisimmen	67
b) «Ronde Sagne», Gemeinde Tramelan	70
c) Lenkerseeli	71
d) Worben	74
2. Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete	76
Chaltenbrunnen-Wandelalp	76
3. Landerwerb zugunsten bestehender oder geplanter Naturschutzgebiete	78
a) Ziegelmoos, Gemeinde Gampelen	78
b) Leuschelz, Gemeinde Ins	78
c) Schwadernau	80
d) Bonfol	81
II. Botanische Objekte	81
1. Feldgehölz «Hirserli», Gemeinde Amsoldingen	82
2. Alleen von Vorbourg, Gemeinde Delsberg	82
3. Feldgehölz «Hart», Gemeinde Zwingen	84
4. Stieleiche, Gemeinde Kappelen	84
Streichung	84
C. Naturschutz und Jagd	84
1. Naturschutzgebiete und Jagdausübung	85
2. Warum ist nicht in allen Naturschutzgebieten die Jagd verboten?	88
3. Warum wurden Jagdbannbezirke geschaffen?	89

¹ Naturschutzinspektor bei der Forstdirektion des Kantons Bern.

A. ALLGEMEINES

Im Berichtsjahr galt neben der Schaffung und Betreuung von Naturschutzgebieten und neben der zunehmenden Erstattung von Mitberichten und Stellungnahmen zu Projekten aller Art ein beträchtlicher Teil unserer Arbeit der Vorbereitung einer neuen Naturschutzverordnung. Hierbei war auch die Frage zu prüfen, ob der Erlaß einer erweiterten Verordnung genüge oder ob ein eigenes Naturschutzgesetz vorzusehen sei. Als Grundlage hat das Naturschutzinspektorat eine Sammlung der bestehenden rechtlichen Grundlagen über den Natur- und Landschaftsschutz zusammengestellt. Wir werden das Ergebnis und die neue Naturschutzverordnung, die der Regierungsrat am 8. Februar 1972 beschlossen hat, im nächsten Bericht erörtern.

Im Bestand der Verwaltung und der kantonalen Naturschutzkommision sind keine Veränderungen eingetreten. Zu beklagen ist der Hinschied von Forstmeister Fritz AERNI, der als Beauftragter der Forstdirektion und der Stiftung Aaretal beim Bau der Autobahn Bern–Thun sowie als Präsident des Uferschutzverbandes Wohlensee mit dem Naturschutzinspektorat auch nach dem Rücktritt als Kommissionspräsident verbunden war und dessen unermüdlicher Einsatz für die Sache des Naturschutzes ein ehrendes Gedenken verdient.

B. NATURDENKMÄLER

I. Naturschutzgebiete

1. Neue Naturschutzgebiete

Zu den vier neuen Naturschutzgebieten, die hier beschrieben werden, kann das Gebiet Gyresprung / obere Wandelalp als fünftes gezählt werden, obgleich es formell eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Chaltenbrunnen bildet.

Unsere Zusammenstellung im letztjährigen Bericht, die beweist, daß es sich in zahlreichen Schutzgebieten nicht um unberührte Natur handelt, wird heuer erneut bestätigt: Das Lenkerseeli ist künstlich entstanden, die Gießen bei Worben wurden durch Ausbaggerung vor Verlandung bewahrt, im Hochmoor «Ronde Sagne» ist Torf ausgebeutet worden. Einzig der Seebergsee ist von einem Eingriff durch Menschenhand verschont geblieben; aber auch hier ist vor 25 Jahren die Wasserkraftnutzung studiert worden! Wenn nun dieser reizvolle Bergsee unter Schutz gestellt worden ist, so hat der Bau einer Alpstraße zu dieser Maßnahme geführt, was auch bei der Wandelalp zur Unterschutzstellung beigetragen hat.

Das Naturschutzinspektorat wird sich weiterhin um die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere bemühen – ohne dogmatisch auf solche zu verzichten, in denen der Mensch bereits am Werk gewesen ist. Daneben wird es

unsere Hauptaufgabe bleiben, natürliche Gebiete vor künstlichen Eingriffen und vor den Folgen technischer «Erschließung» zu bewahren.

a) *Seebergsee, Gemeinde Zweisimmen* 9. Juni 1971

Mit dem Seebergsee ist einer unserer schönsten Bergseen mit seiner Umgebung geschützt worden. Der fünfeinhalb Hektaren große See liegt in der Gemeinde Zweisimmen in 1831 Meter Höhe über Meer zwischen dem Simmental und dem Diemtigtal, halbwegs zwischen Mannried und Grimmialp. Er wird im Südwesten überragt von den steilen, zerrissenen Felsen des Muntiggalm (2077 m) und des Geißhörnli (2031 m). Dieser schroffe, kesselartige Abschluß auf der einen Seite wirkt um so reizvoller, als auf der andern weiträumige Alpweiden sich ausdehnen und die Fernsicht offen ist nach den Gipfeln der Diemtigtaler Berge und der Niesenkette. Felswildheit und Anmut der Alpenwelt sind am Seebergsee in schönster Harmonie vereint: Neben einer Uferpartie, die eine wahre Wildnis darstellt mit ihren Bergsturzblöcken, Zwersträuchern, Fichten und Arven, säumen sanfte Alpwiesen den klaren See und bilden im Frühsommer einen lieblichen Bergblumenteppich um sein Rund.

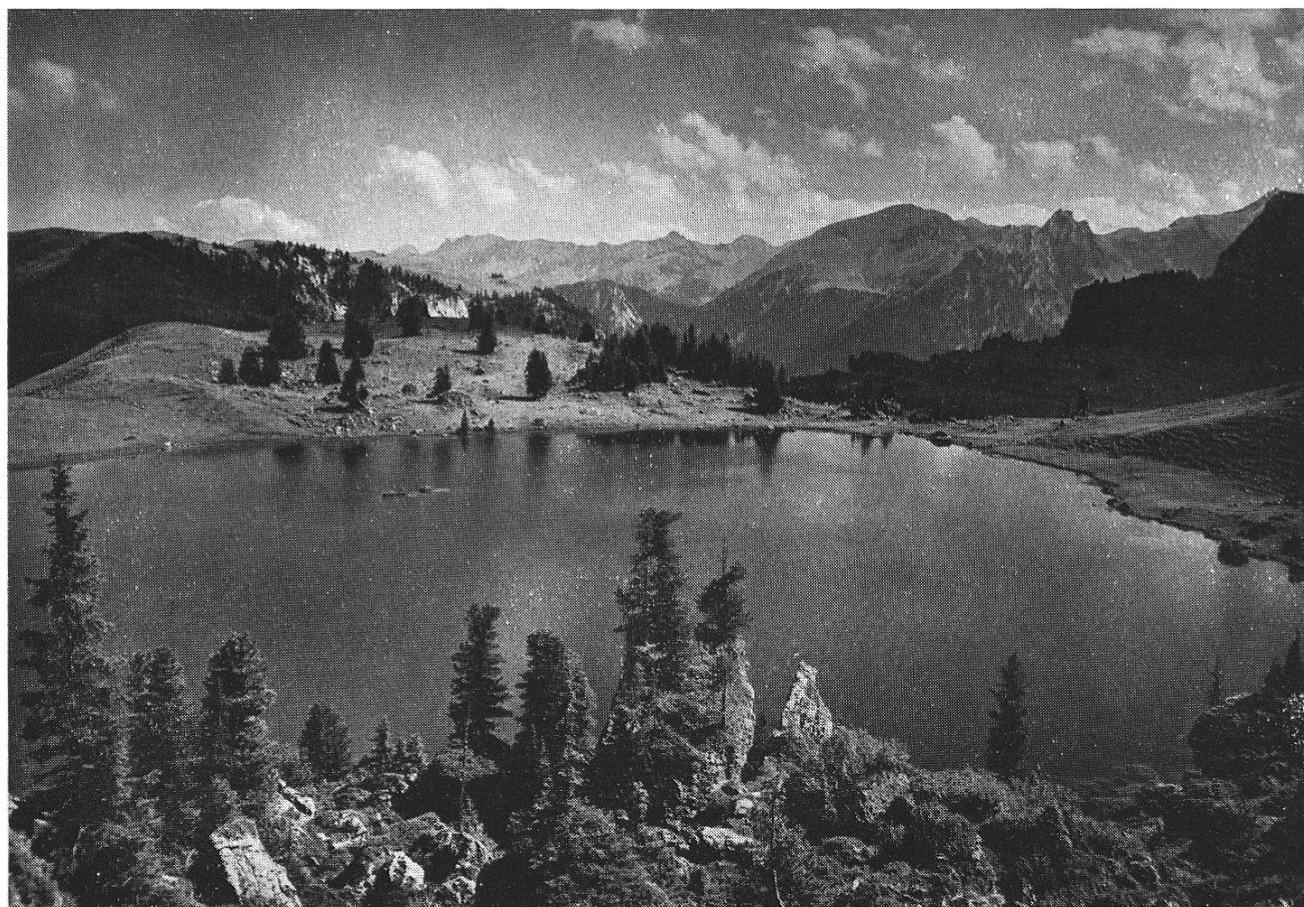


Abb. 1 Der Seebergsee, im Vordergrund der Bergsturzhang, im Hintergrund Niesenkette, Wiriehorn und Tierlaufhorn. Aufnahme H. Lörtscher.

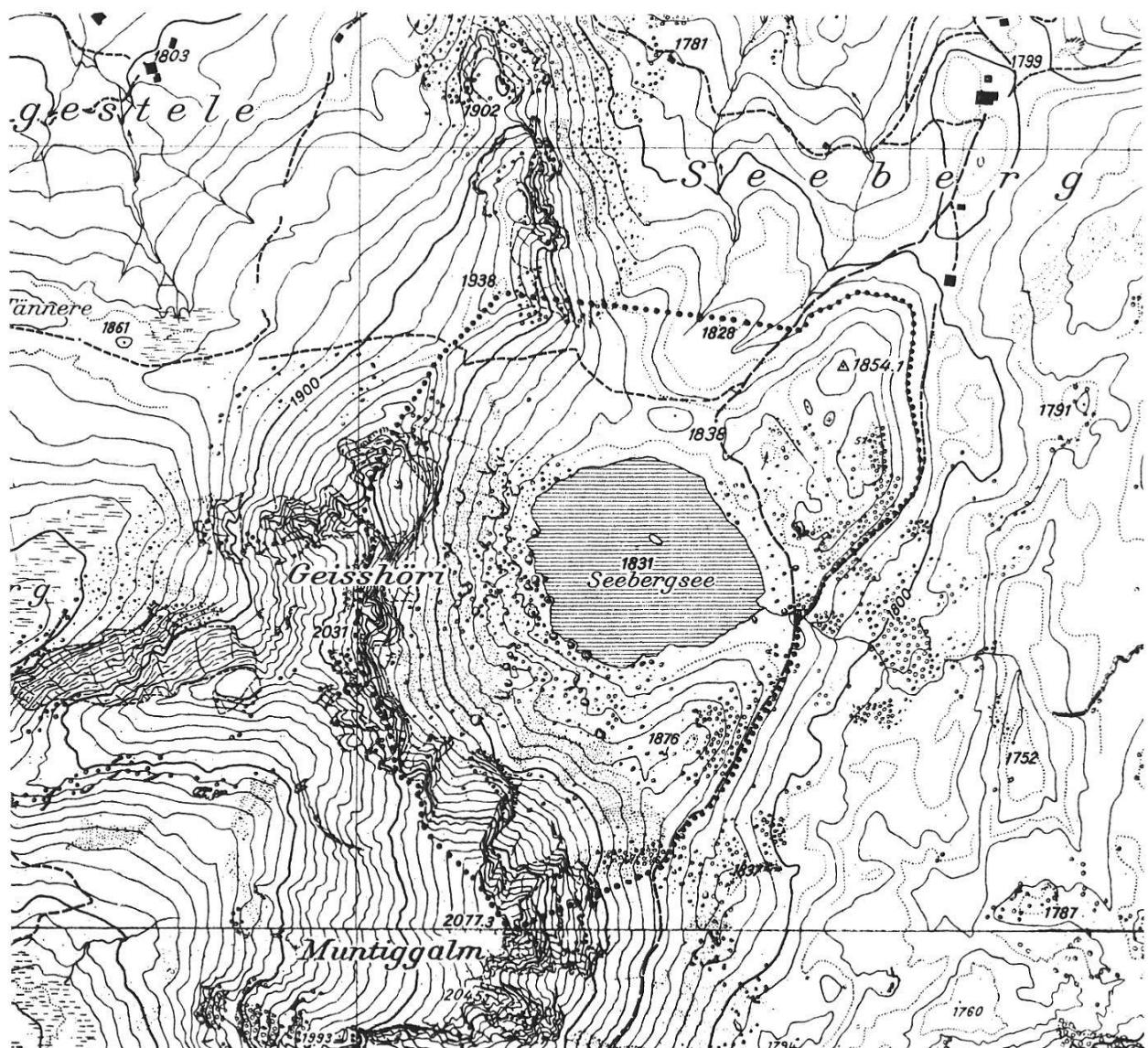


Fig. 1 Naturschutzgebiet Seebergsee mit seinen Grenzen Reproduziert mit Bewilligung V + D vom 6. 7. 1971.

Durch den Schutzbeschuß soll der See mit dem ganzen ihn umschließenden Gelände im Halte von 40 Hektaren vor jeder Beeinträchtigung bewahrt werden. Mit Schrecken denken wir daran, daß im Jahre 1945 das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft die Frage prüfen ließ, ob sich der Seebergsee als Akkumulierbecken für die Wasserkraftnutzung eignen würde. Die Expertise ergab, daß der Untergrund dicht sei und daß man mit zwei Dämmen eine Erhöhung des Wasserspiegels um höchstens 15 Meter erreichen könnte. Das Projekt wurde jedoch nicht weiter verfolgt, weil einerseits ein Akkumulierbecken von zwei Millionen Kubikmeter zu wenig wirtschaftlich erschien und weil sich andererseits keine günstige Zuleitung von Wasser darbot und man an ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Filderich bei Schwenden hätte denken müssen. Wir dürfen daher die Frage offen lassen, ob seitens des Natur- und Landschaftsschutzes der Seebergsee vor einem Vierteljahrhundert vor einem schweren Eingriff hätte bewahrt werden können.

Erinnert sei immerhin an den Egelsee auf dem Diemtigbergli, der mit dem anschließenden Moor ein Kleinod bildete, das für den Naturschutz von höchstem Wert war: Trotz größtem Einsatz der kantonalen Naturschutzkommission und namhafter Botaniker wurde im Jahre 1953 den Simmental-Kraftwerken die Konzession erteilt, und im Naturschutzbericht 1957 mußte H. ITTEN schreiben, daß Seelein und Moor vernichtet seien ².

Beim Seebergsee und seiner Umgebung steht zweifellos die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet im Vordergrund. Seit alters haben sich die Sennen der umliegenden Alpen mit Vorliebe am Seebergsee eingefunden, und viele Wanderer schätzen ihn als Ausflugsziel. Mit dem Bau eines Fahrsträßleins vom Mäniggrund bis auf die Seebergalp hat sich der touristische Zustrom verstärkt. Der Straßenbau brachte auch eine vermehrte Benützung der Alpen Seeberg und Obergestelen durch das Militär mit sich, und zudem besteht das Projekt, diese schöne Alplandschaft mit einer Seilbahn von Zweisimmen her auf das Kumi besser zugänglich zu machen. Aus all diesen Gründen drängte sich der Schutz des Seebergsees auf. Es verdient höchste Anerkennung, daß die Anteiler der Seeberg-Stierenberg-Korporation für die natürliche Erhaltung des ihnen gehörenden Sees als Juwel dieser Landschaft volles Verständnis haben. Sie stimmten dem Schutzbeschluß zu, wonach im ganzen Gebiet jegliche Bauten, Anlagen oder künstlichen Veränderungen und alle Eingriffe in die Pflanzenwelt untersagt sind. Vorbehalten bleiben die alpwirtschaftliche Nutzung und das Wegräumen von Fallholz. Als Gegenleistung erhielten sie einzig einen Beitrag von Fr. 2000.– an die Kosten eines Parkplatzes bei den Alphütten und außerhalb des Schutzgebietes sowie die Zusicherung, daß bei einer Verlängerung des Alpsträßleins nach Stierenseeberg die aus der Umfahrung des Schutzgebietes erwachsenden Mehrkosten aus Naturschutzmitteln bezahlt werden.

Während so dafür gesorgt ist, daß am Seebergsee kein Bau erstellt wird und das Schutzgebiet von einem Fahrweg verschont bleibt, sind für alle Besucher verboten: das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen, das Schädigen der Bäume, das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Befahren des Sees mit Schiffen oder Flößen (wovon einzig die Fischereiberechtigten ausgenommen sind), das Anzünden von Feuern und der Betrieb von Radio- und Musikapparaten. Die beiden letztgenannten Vorschriften sind zwar nicht durchwegs auf Verständnis gestoßen; sie sind jedoch nötig angesichts des vermehrten Besucherzstroms. Es ist nachgewiesen, daß wegen des Feuerns in den letzten Jahren der selten gewordene Arvenbestand gelitten hat. Es wäre widersinnig, den Äplern den Holzschlag innerhalb des Schutzgebietes zu untersagen und gleichzeitig zuzulassen, daß Touristen mit ihrem Feuern den hier besonders schützenswerten Baumbestand schädigen. Und wenn zur Vermeidung von Betrieb und Lärm der Bau einer Gaststätte am Seebergsee mit dem

² Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, NF 16. Band, Seiten 91–96, mit einem Gutachten von Max WELTEN und Bildtafel IV.

Schutzbefehl verunmöglicht wird, so soll die von vielen geschätzte Stille auch nicht ratsamweise ringsum gestört werden dürfen.

Inzwischen haben die militärischen Instanzen mit den Alpbesitzern eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Schießbetrieb auf den Alpen Seeberg, Gestelen und Menigen ordnet. Auf der entsprechenden Schießplatzkarte ist das Naturschutzgebiet Seebergsee vollumfänglich als Zone ausgeschieden, in der jegliche Schießtätigkeit sowie Biwak, Grabarbeiten und Feuermachen verboten sind. Zudem dürfen die mit Arven bestockten Hänge gegen das Seehorn und am Girenhörnli nicht als Zielraum benutzt werden. Gegenüber dem bisherigen Zustand, wonach gemäß Artikel 33 der Militärorganisation die Grundbesitzer verpflichtet sind, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten, bildet somit die getroffene Ordnung der Schießtätigkeit in naturschützerischer Hinsicht keinen Rückschritt.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf das Kapitel C hernach sei die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 6. Juni 1962 erwähnt, wonach Schießübungen jeder Art im Schweizerischen Nationalpark sowie in den im Verzeichnis der Sperrgebiete aufgeführten eidgenössischen und kantonalen Jagdbannbezirken verboten sind. In der schweizerischen Karte der Jagdbannbezirke 1971–1976 sind auf Gebiet des Kantons Bern eingetragen alle vier eidgenössischen und 28 kantonale Bannbezirke. Von den 62 Jagdbannbezirken im Kanton Bern sind somit in deren 32 militärische Schießübungen untersagt. – Für Naturschutzgebiete besteht keine solche Bevorzugung, und wir sind auf das Verständnis des Militärs angewiesen, daß in gewissen Gebieten nicht geschossen und zum Beispiel der Hohberg im Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen weder als Stellungs- noch als Zielraum benutzt wird.

b) «*Ronde Sagne*», Gemeinde Tramelan 3. November 1971

Die Anregung zum Schutz des Hochmoorwälchens von «*Ronde Sagne*», auf der Landeskarte mit «*La Tourbière*» bezeichnet (Koordinaten 577250/232400), ging von der Naturschutzkommision der ADIJ aus, die von der Gemeinde Tramelan als Grundeigentümerin die Zustimmung zur Unterschutzstellung brachte. Vom Naturschutzinspektorat aus wurde in der Folge auch mit den Grundeigentümern der näheren Umgebung verhandelt, damit nicht bloß das 120 Aren messende Hochmoor, sondern eine Schutzzone ringsum gesichert werden konnte. Erfreulicherweise stimmten die Anstößer dem Schutz zu, und zwar, wie die Gemeinde Tramelan, ohne jede Entschädigungsforderung. So ist nun rings um das Hochmoor, wo jede Veränderung unterbleiben soll, eine 668 Aren messende Zone sichergestellt, die nur landwirtschaftlich genutzt werden darf und von Camping, Zelten und Wohnwagen frei bleiben muß. Es dürfen hier weder Feuer angezündet noch irgendwelche Materialien oder Abfälle abgelagert werden.

Das bewaldete Hochmoor als eigentliches Naturschutzgebiet ist bemerkenswert durch seine Höhenlage in 1160 Meter über Meer, während die Hochmoore der Umgebung alle um 100 bis 250 m tiefer liegen.

Eduard BERGER verdanken wir folgenden Bericht:

«La Tourbière» befindet sich im Ostnordostende des bis auf den Dogger aufgebrochenen Gewölbes «Les Prés de la Montagne». Die exponierte Höhenlage ist bemerkenswert und könnte durch Vergleich des Pollendiagramms dieses Hochmoores mit denjenigen der umliegenden Moore floengeschichtlichen Aufschluß geben. Die Mächtigkeit der Torfschicht muß erbohrt werden. Etwa 2 m sind an den Torfstichwänden feststellbar.

Der unversehrte Ostteil des Moores ist stark über die Umgebung gewachsen, daher gut entwässert und verheidet. Ich möchte sagen, daß das Hochmoor hier sein Klimaxstadium erreicht hat. Als Baum ist hier einzig vorhanden

Bergföhre	<i>Pinus mugo</i>
dann	
Scheidiges Wollgras	<i>Eriophorum vaginatum</i>
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Moorbeere	<i>Vaccinium uliginosum</i>
Preißelbeere	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>

Der in früherer Zeit zur Torfgewinnung, nach dem Alter der Wiederbewaldung zu schließen vor 1920, gebrauchte westliche Teil besitzt am Rand gegen das intakte Hochmoor einige wasserführende Kolke. Bewaldet ist er mit:

Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Fichte	<i>Picea abies</i>
Bergföhre	<i>Pinus mugo</i>

Zwei Farnarten bilden den Unterwuchs:

Breiter Wurmfarm	<i>Dryopteris dilatata</i>
Stachelspitzer Wurmfarm	<i>Dryopteris spinulosa</i>

Die Entwässerung des gesamten Hochmoorgebietes geschieht in randlich gelegene Dolinen. Eine von diesen ist verstopft und deshalb vollgelaufen mit Moorwasser. Ihre Besiedlung ist bemerkenswert durch:

Gemeiner Froschlöffel	<i>Alisma plantago aquatica</i>
Behaartfrüchte Segge	<i>Carex lasiocarpa</i>
Sumpf-Labkraut	<i>Galium palustre</i>
Kleine Wasserlinse	<i>Lemna minor</i>
Schwimmendes Laichkraut	<i>Potamogeton natans</i>
Ästiger Igelkolben	<i>Spagnum ramosum</i>

c) *Lenkerseeli, Gemeinde Lenk* 1. Dezember 1971

Das Lenkerseeli läßt erkennen, wie sich ein künstlich entstandenes Wasserbecken im Laufe der Jahre zu einem reizvollen Gewässer entwickeln kann, das

sowohl als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt wie als Erholungsgebiet des Menschen eine unbeabsichtigte Bedeutung erlangt. Es zeigt außerdem, wie ein solches Gebiet eines gewissen pflegerischen Unterhalts bedarf und wie durch bestimmte Anordnungen dafür gesorgt werden muß, daß seine verschiedenen Werte nebeneinander gewährleistet bleiben. Mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet erhält nun zwar die Bewahrung des Lebensraumes der Pflanzen und Tiere den Vorrang, was indessen die Bedeutung des Lenkerseelis für den Menschen und für den Kurort keineswegs schmälert.

1. Entstehung

Das ungefähr dreieinhalb Hektaren große Lenkerseeli ist bei den Entwässerungsarbeiten der weiten Ebene hinter dem Dorf entstanden. Es gelang damals nicht, die tiefstgelegene Senke am westlichen Talhang zu entwässern, und man hat dort Material ausgehoben, um das neu gewonnene Kulturland in der Nachbarschaft zu erhöhen. Mit der Einleitung des Bürstenhubelkanals wurde die vertiefte Senke zu einem See, der samt seiner Umgebung im Eigentum der Entwässerungsgenossenschaft verblieben ist. Im Laufe eines halben Jahrhunderts hat sich durch Einschwemmung und Wachstum des Pflanzengürtels die Seefläche auf weniger als die Hälfte vermindert.

2. Pflanzenwelt

Im Riedland rings um den See ist jene Vegetation zu finden, die vor der Korrektion der Simme (nach 1870) und vor dem großen Entwässerungswerk die ganze Talebene besiedelt hatte. Wir haben damit gleichsam ein «Denkmal» vor uns an jene Zeiten, als die ganze Sumpffläche mit Schilf- und Seggenbeständen bedeckt war, zwischen denen Tümpel und Sand- und Kiesflächen offen lagen. Es ist zu hoffen, daß diese Pflanzenwelt bald einen Bearbeiter finde. Für heute sei der Tannenwedel erwähnt, der hier vermutlich seinen höchsten Standort im Kanton Bern hat.

3. Tierwelt, namentlich Vögel

Besser als über den Pflanzenbestand sind wir dank mehrjährigen Beobachtungen verschiedener Ornithologen über die Vögel orientiert, die das Lenkerseeli als Brut-, Rast- oder Überwinterungsplatz schätzen. Rolf HAURI berichtet darüber:

«Mit Ausnahme der Oberengadiner Seen und Inn-Altläufe, die in verschiedener Hinsicht im ganzen Alpenraum einen Sonderfall darstellen, gibt es in den Schweizer Alpen kein stehendes Gewässer über 1000 m ü. M., das sich hinsichtlich Wasservögel mit dem Lenkerseeli messen könnte. Seichtheit, kräftiger Wasser- pflanzenwuchs, günstige Durchflußverhältnisse (auch im Winter bleibt stets eine gewisse Wasserfläche eisfrei) und offensichtlicher Nahrungsreichtum bewirken das beachtliche Vogelleben. Stockente, Bläßhuhn und Sumpfrohrsänger gehören zu den regelmäßigen Brutvögeln. Das 1966 ausgesetzte Höckerschwanpaar zieht

zur Freude der Besucher fast jedes Jahr Junge groß. Zu den Zugszeiten – vor allem im Herbst – kommen weitere Gäste hinzu. Als Durchzügler wurden bisher folgende Arten bemerkt: Zwergräuber (wohl bis 1962 auch Brutvogel), Graureiher, Seidenreiher, Schwarzstorch, Krickente, Knäkente, Wasserralle, Teichhuhn, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flußuferläufer, Lachmöve, Beutelmeise, Rohrammer. Im Schilf nächtigen besonders im Frühherbst zahlreiche Stare, Rauchschwalben und Bachstelzen, in kleinen Gruppen auch Uferschwalben und Schafstelzen.»

Neben diesem reichhaltigen Vogelleben sind am Lenkerseeli auch andere Tiere zu beobachten. Im Frühling legen stets zahlreiche Grasfrösche hier ihren Laich ab, auch Erdkröten und Bergmolche kommen vor. Wasserfrösche scheinen aber wegen der Höhenlage zu fehlen.

4. Der Mensch am Lenkerseeli

Das Lenkerseeli ist ein beliebtes Ziel von Spaziergängern, die auf guten Wegen rings um den See gehen können und gerne auf den Ruhebänken verweilen. Wenn schon jede Wasserfläche anziehend wirkt, so gilt das erst recht für das Lenkerseeli mit den Bergen im Hintergrund. Einen ganz besondern Reiz üben aber auf den beschaulichen Besucher die verschiedenen Wasserpflanzenbestände mit ihren wechselreichen Grüntönen und das muntere Treiben der Wasservögel aus. Was für den Botaniker und den Ornithologen von wissenschaftlichem Interesse ist, erfreut auch alle unbeschwertten Besucher. Ihnen und namentlich Schulen und Ferienkolonien bietet sich hier eine hervorragende Gelegenheit, mit der lebendigen Natur vertrauter zu werden. So besitzt dieses Naturschutzgebiet für den Kurort Lenk einen besondern Wert. Mit guten Gründen hat deshalb der Kur- und Verkehrsverein Lenk in den letzten Jahren erhebliche Mittel aufgewendet, um der Verlandung des Seelis zu begegnen und dieses durch Ausbaggerungen zu erhalten.

5. Schutzbeschuß und Stiftung Lenkerseeli

Durch den Regierungsrat ist das Lenkerseeli samt seiner Umgebung mit einer Fläche von vier Hektaren als Naturschutzgebiet erklärt worden. Nach längern Verhandlungen hat die Entsumpfungsgenossenschaft Lenk-Möser dieser Maßnahme zugestimmt und auf weitergehende Nutzung verzichtet gegen eine Entschädigung von Fr. 15 000.–, in die sich Staat, Gemeinde, Kur- und Verkehrsverein sowie die Schweizerische und die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz und der Naturschutzverein Berner Oberland teilen, und woran auch ein Bundesbeitrag aus den Mitteln des Natur- und Heimatschutzes geleistet wird. Zur Betreuung und Pflege des Naturschutzgebietes ist eine Stiftung Lenkerseeli gegründet worden, in der die genannten Geldgeber vertreten sind.

Die Schutzbestimmungen bezwecken die natürliche Erhaltung dieses wertvollen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, der zugleich eine geschätzte Erholungs-

landschaft bildet. Um menschliche Übergriffe zu verhindern und das Lenkerseeli vor Boots-, Bade- und Campingbetrieb zu bewahren, sind die üblichen Vorschriften aufgestellt worden.

d) *Worben* 15. Dezember 1971

Im einstigen Überschwemmungsgebiet der Aare östlich von Worben ist ein Uferwaldgebiet von annähernd 17 Hektaren Fläche mit zwei Gießen unter Naturschutz gestellt worden. Die untere Fencherngieße und die Müligriengieße, die den größten Wert des neuen Naturschutzgebietes bilden, sind ein Beispiel dafür, wie die Technik in den Dienst des Naturschutzes gestellt werden kann. Die beiden Gießen waren nämlich in Gefahr zu verlanden und als offene Wasserflächen zu verschwinden, weil seit der Ableitung der Aare in den Bielersee keine Hochwasser mehr die periodische Ausräumung besorgten. Als nun für die Terrainaufschüttung beim Schulhausneubau Worben eine beträchtliche Menge Kies



Abb. 2 Untere Fencherngieße im Naturschutzgebiet Worben. Aufn. A. Schmalz 2. 4. 1972

benötigt wurde, stellte die Burgergemeinde das Gesuch, die untere Fencherngieße ausbaggern zu dürfen – und damit gleichzeitig die der Verlandung entgegengehende Gieße wiederherzustellen. Es ging ihr dabei vor allem darum, der Bevölkerung den schönen Weiher und der Jugend den Eislaufplatz zu erhalten. Die Bewilligung wurde vom Staat erteilt unter der Bedingung, daß bei der Ausbeutung auf die Belange des Naturschutzes alle Rücksicht genommen und das Gebiet anschließend unter Schutz gestellt werde. In den Jahren 1965–1967 ist die Ausbaggerung erfolgt, wobei hinsichtlich Schonung des Uferwaldes, Gestaltung der Ufer, Belassung einer kleinen Insel und Neubepflanzung alle Forderungen des Naturschutzinsektrates erfüllt wurden. So bietet heute die Gieße, in der sich nach wenigen Jahren auf natürliche Weise das Pflanzen- und Tierleben wieder eingestellt hat, ein erfreuliches Bild, und namentlich für die betagten Insassen des nahegelegenen Seelandheims bildet sie ein beliebtes Ziel ihrer Spaziergänge. In ähnlicher Weise ist auch die Müligriengieße saniert worden, nachdem schon vor Jahren die Wasserversorgung der Stadt Biel den darin früher abgelagerten Unrat und Kehricht herausgeschafft hatte.

Mit dem Naturschutzgebiet Worben ist das vom Großen Rat am 17. November 1959 angenommene Postulat HORST endlich erfüllt worden, das den Regierungsrat eingeladen hat, «zu prüfen, auf welche Weise das Gebiet der Fenchern wirksam geschützt und in seiner Schönheit erhalten werden kann». Wenn es 12 Jahre gedauert hat und erst noch nicht das ganze Fencherngebiet geschützt werden konnte, so ist das dem Grundeigentümer der obere Fencherngieße anzulasten. Schon im Jahre 1950 hatte sich nämlich die seeländische Naturschutzkommision um den Schutz der Fencherngießen bemüht und den Entwurf zu einem entsprechenden Beschuß ausgearbeitet. Die Verwirklichung scheiterte aber, weil der Eigentümer des Lindenhofgutes, zu dem die obere Fencherngieße gehört, von staatlichen Schutzmaßnahmen nichts wissen wollte und erklärte, er sorge selber für die Erhaltung. Diese Ablehnung widerfuhr auch den Schutzbemühungen gemäß dem erwähnten Postulat, als im Frühjahr 1961 ein neuer Schutzbeschußentwurf unterbreitet wurde. Selbst im Zusammenhang mit einem Gesuch, Kies zu entnehmen, um das Fischgewässer zu sanieren, beharrte der Eigentümer auf der Ablehnung jeder Unterschutzstellung – «weil wir für diesen Schutz selber kompetent sind» (1966). Wozu man selber kompetent bleiben wollte, zeigt heute die in unmittelbarer Nähe errichtete «Ranch Fenchern», ein Reiterzentrum mit Restaurationsbetrieb, als dessen Tummelplatz der Wald an der obere Fencherngieße herhalten muß, während die Gieße sowie die neu ausgehobenen Weiher dem Baden und der Sportfischerei dienen sollen.

Auf diese Entwicklung sei hier nicht weiter eingetreten, als im Hinblick auf das Naturschutzgebiet Worben erforderlich: Man hat trotz der mit der Burgergemeinde Worben und der Wasserversorgung der Stadt Biel erzielten Einigung mit der Unterschutzstellung jahrelang zugewartet, weil man immer noch hoffte, die obere Fencherngieße in das Schutzgebiet einzubeziehen und weil es unangemessen erschien, den einfachen Burgern von Worben etwas aufzuerlegen, das man

dem begüterten Herrn gegenüber nicht durchzusetzen vermochte – der sogar damit drohte, die Gieße aufzufüllen und in Kulturland umzuwandeln. Glücklicherweise hat die Burgergemeinde Worben die Gleichbehandlung der beiden Fencherngießen nicht zur Bedingung für ihre Zustimmung gemacht, und es verdient namentlich der inzwischen verstorbene langjährige Präsident Fritz KOCHER-GERBER alle Anerkennung für seine unentwegt positive Einstellung. Als das Reiterzentrum zustande kam, wurde der Schutzbeschuß fällig, weil darin nun ein Reitverbot für das neue Naturschutzgebiet aufgenommen werden konnte, damit in diesem der Wald, die Spaziergänger und Naturbeobachter von den Reitern unbehelligt bleiben. Daneben gelten die üblichen Bestimmungen zum Schutze der Natur. Gewährleistet bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes, die unter Aufsicht und nach Weisung des Kreisforstamts erfolgt; hierbei ist gemäß Schutzbeschuß «das Landschaftsbild möglichst zu wahren und die Erhaltung naturnaher Bestände mit Einschluß der Straucharten und der Bodenflora anzustreben».

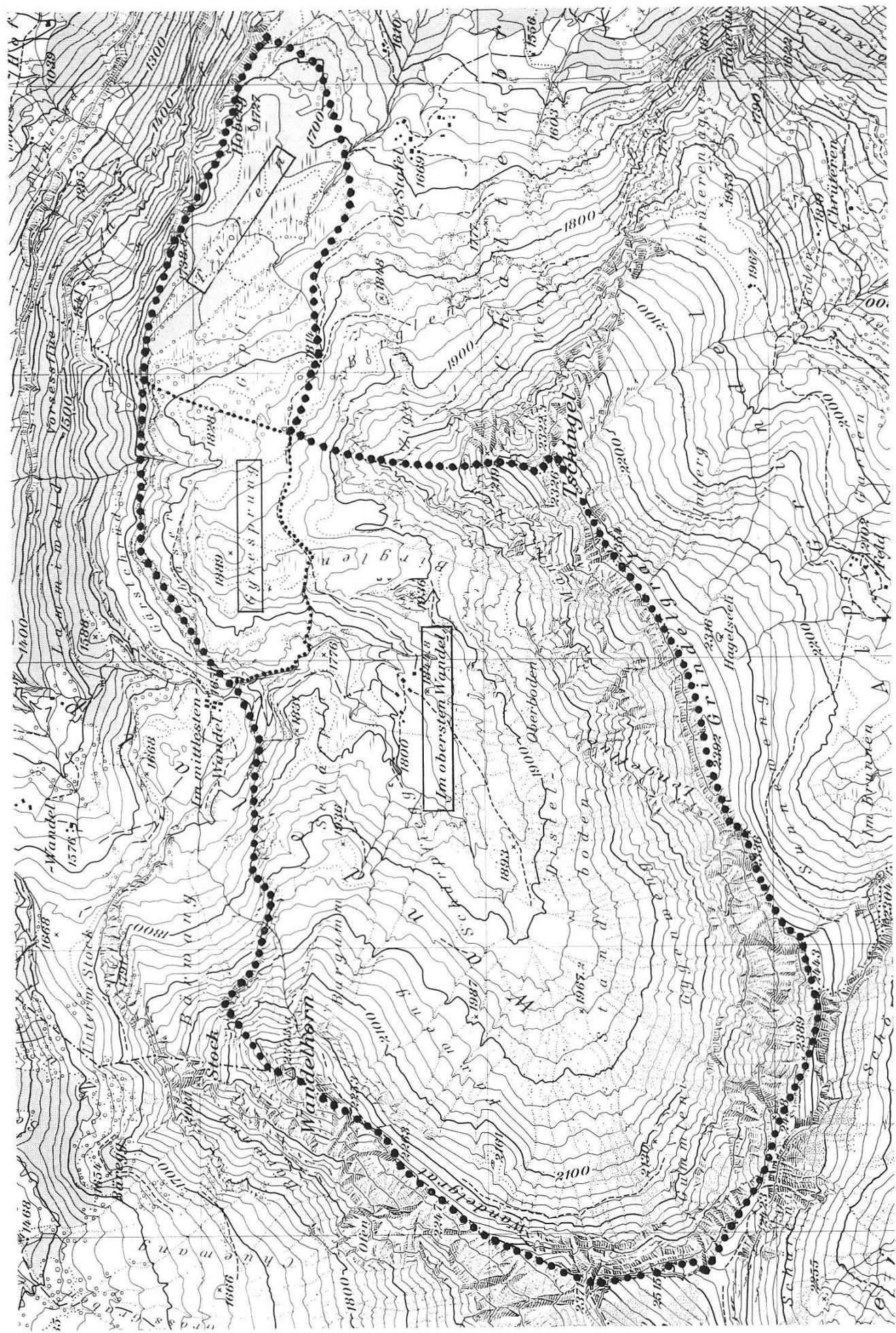
2. Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete

Vom geschützten Moor auf Chaltenbrunnenalp zum Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp

Das im Jahre 1969 durch den Staat gekaufte und unter Schutz gestellte Hochmoor auf der Alp Chaltenbrunnen (siehe Naturschutzbericht 1969, Seiten 72–80) konnte durch den Kauf der Aussichtskuppe Gyresprung und durch den Einbezug des obersten Stafels der Wandelalp (Gemeinde Meiringen) zum neuen Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp erweitert werden. Während das bisherige Naturschutzgebiet 60 Hektaren umfaßte, mißt das neue nun ungefähr 5 Quadratkilometer. In Staatseigentum sind anschließend an das Hochmoor ein 40 Hektaren großes Gebiet rund um den Gyresprung, während 4 Quadratkilometer der Alp Wandel durch Dienstbarkeitsvertrag vor jeder andern als der alpwirtschaftlichen Nutzung gesichert sind. Kaufvertrag und Dienstbarkeitsvertrag sind vom Regierungsrat am 21. Juli 1971 genehmigt und der neue Schutzbeschuß für das ganze Gebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp am 29. Dezember 1971 erlassen worden. An die Kosten für den Kauf (Fr. 84 000.–) und für die Dienstbarkeitserrichtung (Fr. 16 000.–) hat der Staat einen Bundesbeitrag von 40 % erhalten.

Schon im Jahre 1959 hätte man bei Aufnahme der Schutzverhandlungen das ans Hochmoor von Chaltenbrunnen östlich anschließende Gebiet der Alp Wandel mit seinen Moorpartien und Föhrenbeständen gerne einbezogen, weil die gerad-

Fig. 2 Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp mit den drei Teilen Chaltenbrunnenmoor («Turen»), Gyresprung und oberster Stafel der Wandelalp. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25 000, reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 9. 5. 1972.



linige Scheidmauer zwischen den beiden Alpen eine willkürliche Grenze darstellt. Man mußte sich dann vorerst mit dem eigentlichen Hochmoor – «dem schönsten der Alpen» – begnügen und erachtete die Alp Wandel wegen ihrer Abgelegenheit als kaum gefährdet. Mit dem Bau eines Alpsträßleins wird aber auch die Alp Wandel besser erschlossen, und es besteht die Gefahr, daß die Alp genossenschaft in Versuchung käme, durch Baurechtseinnahmen den Straßenbau zu finanzieren. Diese Gefahr droht vor allem der aussichtsreichen Kuppe des Gyresprung, die sich zudem als Bergstation einer Luftseilbahn oder als Helikopterlandeplatz eignen würde. Da eine solche Verwendung für das nahegelegene Hochmoor verderbliche Folgen hätte, wurden Verhandlungen mit der Alp genossenschaft Wandel aufgenommen, der eine Einnahme zugunsten des Straßenbaues nicht ungelegen kam. Dank der erzielten Einigung sind nun die ganze Terrasse des Hochmoors mit dem Gyresprung als Staatseigentum und der weite, landschaftlich reizvolle Kessel der obersten Wandelalp als Naturschutzgebiet dienstbarkeitlich sichergestellt.

3. Landerwerb zugunsten bestehender oder geplanter Naturschutzgebiete

a) *Ziegelmoos, Gemeinde Gampelen*

Im Rahmen der Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals soll das bestehende Naturschutzgebiet Torfstiche Ziegelmoos (siehe Naturschutzbericht 1969, S. 82, und 1970, S. 52 f.) beträchtlich erweitert werden. Im Hinblick darauf konnten zwei weitere Grundstücke in der Gemeinde Gampelen mit einer Fläche von 52,21 Aren zum Preise von Fr. 5221.– erworben werden.

b) *Leuschelz, Gemeinde Ins*

Wo die Straße Ins–Erlach ihre größte Höhe erreicht (470 m), fällt westseits eine kleine Geländesenke auf, das Leuschelz. Weil sich dort in niederschlagsreichen Zeiten Wasser ansammelt, ist in der Bevölkerung auch der Name «Ankerseeli» bekannt (es gehörte einst dem Maler Albert ANKER), und in günstigen Wintern vergnügt sich dort die Inser Jugend mit Schlittschuhfahren.

Bei der Planung der Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals stellte sich die Frage, ob diese feuchte Senke, die keinen oberirdischen Abfluß aufweist, zu entwässern sei. Das Naturschutzinspektorat, das sich für die Erhaltung im bisherigen Zustand einsetzte, erhielt äußerst geschätzte Hilfe durch den Grundeigentümer, Architekt Edwin GREUB-KÜFFER in Ins, der das 72,82 Aren messende Grundstück dem Staat schenkte unter der Bedingung, daß es zum Naturschutzgebiet werde, wobei aber das bisher übliche Schlittschuhlaufen weiterhin zu ge-

statten sei. Der Regierungsrat hat diese Schenkung mit Dank angenommen, und im Rahmen der Gesamtmeilioration wird nun dort ein Naturschutzgebiet ausgeschieden mit der Schenkungsparzelle als Kern, das zwar flächenmäßig nicht groß, aber in botanischer und ornithologischer Hinsicht wertvoll ist.

Eduard BERGER hat das Leuschelz im Juni 1970 begutachtet und seinen Schutz sehr befürwortet:

«Pflanzeninventar:

Sumpf-Straußgras	<i>Agrostis canina</i>
Lanzettblättriger Froschlöffel	<i>Alisma lanceolatum</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Schlanke Segge	<i>Carex gracilis</i>
Haar-Segge	<i>Carex hirta</i>
Hasen-Segge	<i>Carex leporina</i>
Blasen-Segge	<i>Carex vesicaria</i>
Rasenschmiele	<i>Deschampsia caespitosa</i>
Sumpf-Binse	<i>Eleocharis palustris</i>
Sumpf-Schachtelhalm	<i>Equisetum palustre</i>
Sumpf-Labkraut	<i>Galium palustre</i>
Flutendes Süßgras	<i>Glyceria fluitans</i>
Knäuel-Binse	<i>Juncus conglomeratus</i>
Flatter-Binse	<i>Juncus effusus</i>
Pfennigkraut	<i>Lysimachia nummularia</i>
Blut-Weiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Glanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>
Wasser-Knöterich	<i>Polygonum amphibium</i>
Kleiner Sumpf-Hahnenfuß	<i>Ranunculus flammula</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranuncula repens</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Schild-Ehrenpreis	<i>Veronica scutellata</i>

Der Pflanzenbestand weist mehrere sehr bemerkenswerte Arten auf:

Alisma lanceolatum ist in der Schweiz selten und für viele Botaniker eine schwer zu erkennende Art.

Eleocharis palustris wird in mehrere Kleinarten aufgespalten. Die hier vertretene Sippe ist selten.

Juncus effusus und *J. conglomeratus* sind nicht leicht zu unterscheidende Arten.

Veronica scutellata ist eine seltene Ehrenpreisart.

Längs dem auf der Südseite liegenden, mit Weidengebüschen bestandenen Wassergraben wird ein Streifen sandig-lehmigen Ackerlandes periodisch überschwemmt. Hier hat sich eine ganz eigentümliche Pflanzengesellschaft angesiedelt:

Sumpf-Ruhrkraut	<i>Gnaphalium uliginosum</i>
Kröten-Binse	<i>Juncus bufonius</i>
Sumpfquendel	<i>Peplis portula</i>
Zwerg-Wegerich	<i>Plantago intermedia</i>
Gemeine Sumpfkresse	<i>Rorippa islandica</i>

Peplis portula ist eine außerordentlich selten gewordene Pflanzenart. FISCHER/ RYTZ, Flora von Bern 1944, nennt die Pflanze für das Berner Mittelland nur von drei Örtlichkeiten und nur als Anmerkung. Die Art ist also seit langer Zeit nicht mehr gefunden worden. Sie ist für das Gebiet des Kantons Bern außer der Inser Fundstelle nur noch aus der Ajoie bekannt.»

Über die zoologische Bedeutung berichtet Rolf HAURI:

«Nach Wintern mit normalen Niederschlägen bleibt in der Regel eine größere, zusammenhängende Wasserfläche bis in den Mai hinein bestehen. Somit bildet das Leuschelz einen günstigen Rastplatz für die im Frühjahr durchziehenden Sumpf- und Wasservögel. Im März können vor allem Gründelenten beobachtet werden: Stock-, Krick-, Knäk-, Spieß- und Löffelenten. Im April verkleinert sich die Wasserfläche, und die Seggen beginnen kräftig zu treiben. Am jetzt seicht gewordenen Gewässer halten sich gerne Kiebitze, Kampfläufer, vereinzelt auch Rotschenkel, Bruch- und Waldwasserläufer auf. Die weiter zunehmende Austrocknung gegen den Sommer hin verhindert allerdings ein Brüten all dieser Arten. Einzig die Grauammer findet dann besonders günstige Bedingungen für ihr Brutgeschäft vor.

Eine kleine Population von Wasserfröschen bewohnt das Leuschelz. In der Mitte des Gebietes liegt eine kleine Senke, die offenbar auch im Sommer stets Wasser enthält und den Fröschen ein Überleben ermöglicht.»

c) Schwadernau

In ähnlicher Weise wie bei Worben (Seite 74) ist bei Schwadernau die Schaffung eines Naturschutzgebietes geplant. Bereits im Jahre 1963 ist die «Dorngieße» mit dieser Absicht gekauft worden, und bei der Gesamtmeilioration Aegerten-Studen-Schwadernau-Scheuren-Meienried konnte ein Teil der «Blaugieße» dem Staat zum gleichen Zwecke zugeteilt werden. Leider scheiterten unsere Bemühungen, die ganze «Blaugieße» in Staatseigentum überzuführen. Es konnte nachträglich einzig mit der Flurgenossenschaft Schwadernau der Kauf von zwei Massenlandparzellen vereinbart werden, wovon die eine ungefähr 91 Aren Gieße und bestockte Uferzone in sich schließt, während das erworbene Kulturland zu Abtausch mit weiterem Gießenareal und Uferwald dienen soll. Dem Kaufvertrag für insgesamt 60 Aren Kulturland und 91 Aren Gießenareal zum Preise von Franken 35 306.– hat der Regierungsrat am 1. Dezember 1971 zugestimmt.

d) *Bonfol*

Zwei von den drei großen Teichen im Naturschutzgebiet bei Bonfol gehören bereits dem Staat, wobei es vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes aus nachteilig ist, daß die Eigentumsgrenze unmittelbar den Teichrändern entlang läuft. Es bot sich nun Gelegenheit, im offenen Kulturland nördlich des dem Staat gehörenden «Etang du Milieu» ein anstoßendes Grundstück im Halte von 43,9 Aren zu erwerben, wobei gleichzeitig eine kleine Waldparzelle von 10,8 Aren mitgekauft werden mußte. Bei der kommenden Melioration wird es wichtig sein, wenn Staatsland eingeworfen werden kann, um eine möglichst breite geschützte Uferzone zu erhalten. Der Regierungsrat hat den Kauf für die 54,7 Aren zum Preise von Fr. 13 500.– am 20. Oktober 1971 genehmigt.

II. Botanische Objekte

Bekanntlich haben wir in den letzten Jahren mit der Unterschutzstellung von botanischen und geologischen Objekten bewußte Zurückhaltung geübt, weil wir der Erhaltung ganzer Naturschutzgebiete vordringliche Bedeutung zumessen. Wenn im Berichtsjahre nun wiederum vier botanische Objekte geschützt wurden, so hat das besondere Gründe: Einmal ging die Anregung zum Schutz aller vier Objekte erfreulicherweise von den betreffenden Grundeigentümern aus. Wir wollten deren guten Willen um so weniger enttäuschen, als zur selben Zeit eine breite Öffentlichkeit sich besorgt zeigte wegen der von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung geförderten Obstbaum-Fällaktion. Seitens des Naturschutzinspektoretes wurde dabei die Auffassung vertreten, daß man die Umstellung im Obstbau nichtverständnislos ablehnen dürfe und daß dafür den glücklicherweise noch vorhandenen übrigen Baumbeständen und Hecken alle Beachtung zu schenken sei. Nicht nur sei für deren Erhaltung zu sorgen, sondern es sollten auch Neupflanzungen an geeigneten Stellen vorgenommen werden, namentlich an Böschungen und auf Landabschnitten, die für eine neuzeitliche landwirtschaftliche Nutzung ohnedies wenig einträglich seien. Es bot sich nun willkommene Gelegenheit, mit dem staatlichen Schutz von Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen den Wert solcher Baumbestände für das Bild der Landschaft und für die Kleintiere und Vögel zu betonen. Wir möchten mit diesen Beispielen die Forderung unterstützen, daß im Rahmen der Meliorationen und der Orts- und Regionalplanungen die Erhaltung und Neuanlage von Baumbeständen wo immer möglich berücksichtigt werde.

1. *Feldgehölz beim «Hirserli», Gemeinde Amsoldingen* 2. Juni 1971

Auf freiem Feld südöstlich von Amsoldingen befindet sich zwischen den Höfen «Hirseren» und «Hirserli» ein etwa 70 Meter langes und bis zu 10 Metern breites Feldgehölz. Aus den Eschen und Haseln ragen zwei Stieleichen heraus, von denen die eine als besonders mächtiger und schön gewachsener Baum weitherum auffällt. Der Besitzer der beiden Eichen beantragte deren Schutz. Wir erachteten es als



Abb. 3 Das Feldgehölz beim «Hirserli», Amsoldingen. Im Hintergrund die Stockhornkette. Aufnahme R. Hauri, 13. 11. 1971.

gegeben, das ganze Feldgehölz, das auf einer March liegt, zu schützen. Alle vier Grundeigentümer stimmten ohne Entschädigung der Maßnahme zu, die auch vom Gemeinderat und vom Natur- und Vogelschutzverein Amsoldingen begrüßt wurde.

2. *Alleen von Vorbourg, Gemeinde Delsberg* 29. September 1971

Der Fortbestand der prächtigen, etwa 400 Meter langen Lindenallee bei Vorbourg war in den 1960er Jahren umstritten, weil sich daselbst Unfälle ereignet hatten und daher das Fällen der Bäume erwogen wurde. Die Burgergemeinde Delsberg als Grundeigentümerin wollte sich damit nicht abfinden und beantragte,

daß die Allee staatlich geschützt und ihre Erhaltung gesichert werde. Ein Augenschein ergab, daß es sich um eine sehr schöne Allee handelt, deren Verschwinden schon aus landschaftsschützerischen Gründen zu bedauern wäre. Wir konnten dem Wunsche aber nur entsprechen unter folgenden Bedingungen:

- a) Es muß von Fachleuten der Befund vorliegen, wonach der Zustand der Allee derart ist, daß bei sachgemäßem Unterhalt für den Durchgangsverkehr keine Gefahr besteht.
- b) In den Schutz soll nicht bloß die große Lindenallee, sondern auch die sich nordwärts gegen den Wald hinziehende Eichenallee und das dazwischen liegende Feldgehölz einbezogen werden.
- c) Alle drei Baumbestände müssen von einer ausreichenden Bauverbotszone umgeben werden, damit sie eine echte Landschaftsschutzzone bilden.

Nachdem eine Expertise von Stadtgärtner LIECHTI, Bern, und alt Forstmeister SCHILD, Bellmund, ergeben hatte, daß bei Vornahme der notwendigen vorgeschlagenen Maßnahmen die Bedingung a) zu erfüllen war und nachdem die Burgergemeinde den Bedingungen b) und c) zugestimmt hatte, konnte der Schutzbe-



Abb. 4 Die Alleen von Vorbourg, nordöstlich Delsberg. Rechts oben der Hof Le Mexique, an der Straße Delsberg–Vorbourg die geradlinige Lindenallee, in leichtem Bogen verlaufend die Eichenallee, dazwischen das Feldgehölz. Aufnahme Eidg. Landestopographie 7. 9. 1970.

schluß gefaßt werden. Dabei wurde vereinbart, daß für eine erste Aktion (Entfernen durrer Äste, Sicherung mit Stahlseilen) die Forstdirektion zwei Drittel der Kosten, höchstens aber Fr. 1600.–, übernimmt und sich bei den späteren, alle zwei Jahre stattfindenden Kontrollaktionen die Burgergemeinde und der Staat in die Kosten teilen, während die Aufwendungen für das eventuell notwendige Fällen einzelner Bäume und für die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen ganz zu Lasten der Burgergemeinde gehen.

3. Feldgehölz in der «Hart», Gemeinde Zwingen 29. September 1971

Dieses 180 Meter lange und bis zu 12 Metern breite Feldgehölz am südexponierten Hang oberhalb des Dorfes Zwingen besteht hauptsächlich aus Eichen und Hagebuchen und belebt den Hang aufs schönste. Es beherbergt ein reiches Vogelleben, wobei das Vorkommen der wärmeliebenden, im Kanton Bern seltenen Zaunammer bemerkenswert ist. Im Zonenplan ist der Hang teilweise zur Überbauung mit Landhäusern vorgesehen, und die Gemischte Gemeinde Zwingen als Grundeigentümerin wünschte den staatlichen Schutz des Feldgehölzes. Im Interesse der Vogelwelt und des Landschaftsbildes wurde diesem Begehrten gerne entsprochen.

4. Stieleiche auf dem Worbenfeld, Gemeinde Kappelen 6. Oktober 1971

Die auf dem Worbenfeld weithin sichtbare, schöngewachsene Eiche ist 24 Meter hoch und hat einen Kronendurchmesser von 20 Metern. Bei der Güterzusammenlegung Kappelen-Worben ist dieser mächtige Baum – als letzter in der mit «Eichmatt» bezeichneten Flur – erfreulicherweise erhalten geblieben, wobei der bisherige Grundeigentümer die Bedingung stellte, daß die Eiche unter Naturschutz zu stellen sei. Es wurde daher rings um den Baum ein besonderes Grundstück von 203 m² ausgeschieden als Eigentum der Flurgenossenschaft, und diese hat um die Unterschutzstellung nachgesucht.

Streichung vom Verzeichnis der Naturdenkmäler:

«Wiggletanne» auf der Wilerallmend, Gemeinde Sigriswil 27. Oktober 1971

Dieser mächtige Baum, der am 18. März 1949 unter Schutz gestellt worden war, mußte abgeschrieben werden. Der trockene Sommer 1971 hatte ein fast völliges Absterben der vom Alter ohnedies gezeichneten Fichte bewirkt, so daß der Kreisoberförster deren Fällung als unabwendbar erklärte.



C. NATURSCHUTZ UND JAGD

Zum Thema Jagd und Naturschutz haben wir uns schon im Bericht über das Jahr 1967 geäußert (Seite 84 f.), weil damals das neue Gesetz über Jagd, Wild-

und Vogelschutz in Kraft getreten war. Wir begrüßten es, daß in dieses Gesetz wichtige naturschützerische Bestimmungen aufgenommen worden sind, und die Erwartung, daß im Kanton Bern zwischen Jagd und Naturschutz weiterhin ein gegenseitiges Verständnis bestehen möge, hat sich erfüllt. Wenn wir im vorliegenden Bericht das Verhältnis zwischen Naturschutzgebieten und Jagdbannbezirken darlegen, so hat das seinen besondern Grund: Wir erleben es immer wieder, daß Leute entrüstet sind, wenn in einem Naturschutzgebiet gejagt wird; denn sie nehmen an, daß in einem Gebiet, das unter Naturschutz gestellt wird, ohne weiteres auch die Ausübung der Jagd verboten sei. Viele sind jeweilen enttäuscht, wenn wir ihnen erklären, daß Naturschutzgebiet und Jagdbannbezirk nicht übereinstimmen und daß in zahlreichen Naturschutzgebieten gejagt werden dürfe, während es andererseits Jagdbannbezirke gebe, die nicht Naturschutzgebiete sind.

1. Naturschutz und Jagdausübung

Naturschutzgebiet	Fläche in Aren	Jagdbann- bezirk in Aren	Einschränkungen, Jagdverbote
Aare Thun–Bern	140 000	3 700	
Alte Aare und Alte Zihl	14 000	2 000	
Amletetäli	360	–	
Aulnaie Es Boulats	530	–	
Bermoos	560	–	
Bolleman, Etang de	750	–	
Bonfol, Etangs de	2 644	–	
Burgäschisee	220	ganz + ³	
Chaltenbrunnen-Wandel	50 000	44 200	
Chlepfiberimoos	145	–	
Combe-Grède	120 200	104 640	
Doubs	225 000	42 190	
Elfenaub	2 900	ganz +	
Engstligenfälle	22 200	–	
Erlimoos	459	–	
Fallvorsäßli	120	–	
Fanel	48 600	ganz +	
Faulenseeli	731	–	
Felseck, Felsenheide	453	–	
Fisi-Biberg-Fründen	125 000	–	
Fräschels Weiher	1 476	–	

³ + bedeutet, daß der Jagdbannbezirk über das Naturschutzgebiet hinausreicht.

Naturschutzgebiet	Fläche in Aren	Jagdbann- bezirk in Aren	Einschränkungen, Jagdverbote
Gals	1 485	–	
Gelten-Iffigen	430 000	–	Jagdeinschränkungen am Lauenensee
Gerzensee	7 800	–	
Gießbachfälle	6 900	–	
Grimsel	1 000 000	971 150	
Gruère, Etang de la	12 386	ganz +	
Gwattischenmoos	1 680	ganz +	
Gysnauflühe	505	–	
Hagneck, Aaredelta	3 549	–	
Hohgant	125 300	–	Jagdeinschränkungen
Inser Torfstich	438	ganz +	
Jäggisglunte	72	–	Jagdverbot
Jorat, Pâturage du	13 764	–	Jagdeinschränkung
Lauterbrunnental	263 000	ganz +	
Lehnfluh	133	–	
Lenkerseeli	405	ganz	
Lindental	12 000	ganz +	
Lobsigensee	298	–	
Lörmoos	455	–	
Lüscherz	1 819	–	
Lyßbach	314	–	Jagdverbot
Martisberg	6 350	–	Jagdeinschränkung
Meienmoos	339	–	
Meienriedloch	2 495	ganz +	
Moossee, Großer	7 100	–	
Moossee, Kleiner	203	ganz +	
Mörigen	1 250	–	
Muttli	318	–	
Niederried Stausee	15 400	6 700	
Pieterlen, Felsenheide	541	–	
Pontins, Les	2 599	–	
Ronde Sagne	788	–	
Rotmoos-Breitwangmoos	6 500	–	
Royes, Etang des	2 400	–	
Seebergsee	4 000	–	
Seeliswald	1 372	–	
Selhofenzopfen	1 488	ganz +	
Sense und Schwarzwasser	96 400	–	

Naturschutzgebiet	Fläche in Aren	Jagdbann- bezirk in Aren	Einschränkungen, Jagdverbote
Suldtal	200 000	152 500	
Spiezbergwald	2 487	ganz +	
St. Petersinsel und Heidenweg	16 070	ganz	
Stock	410	–	
Taubenlochschlucht	5 000	–	
Torfhölzli Niedermuhlern	198	–	
Totes Mädli	85	–	
Twannbachschlucht	2 540	–	
Vogelraupfi	790	ganz +	
Weißenau, Neuhaus-	1 624	ganz +	
Wengimoos	3 335	–	
Widi	174	–	
Worben	1 670	–	
Wyßensee	330	–	Jagdverbot
Ziegelmoos	386	–	
Gesamtfläche der Naturschutz- gebiete:	3 023 293		
	= 302 km ²		
Davon in Jagdbannbezirken		1 693 866	
		= 169 km ²	

Gesamtfläche der 62 Jagdbannbezirke: 953 km²

Aus dieser auf Ende 1971 abgeschlossenen Zusammenstellung ergibt sich folgendes:

- 16 Naturschutzgebiete liegen mit ihrer ganzen Fläche von 36,68 km² in Jagdbannbezirken, wobei in der Regel der Jagdbannbezirk bedeutend über das Naturschutzgebiet hinausreicht (mit + bezeichnet)
- 8 Naturschutzgebiete liegen mit dem angegebenen Flächenanteil von insgesamt 132 km² in Jagdbannbezirken
- 7 Naturschutzgebiete sind mit Jagdverbot belegt, oder es gelten besondere Jagdeinschränkungen
- 43 Naturschutzgebiete sind für die Jagdausübung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften offen

Daneben bestehen 38 Jagdbannbezirke, in denen keine Naturschutzgebiete liegen, und außerdem sind 7 kleinere Gebiete (ohne Naturschutz) mit einem vollständigen Jagdverbot belegt. In weiteren 17 Gebieten (ohne Naturschutz) gelten Jagdeinschränkungen.

Die Jagdbannbezirke werden jeweilen für die Dauer von fünf Jahren festgelegt durch Verordnung des Regierungsrates für die 58 kantonalen (ab 1. 9. 1971) und durch Verordnung des Bundesrates für die 4 eidgenössischen (Faulhorn, Kander-Kiental, Augstmatthorn, Combe-Grède, ab 1. August 1971). Die Jagdverbote und Jagdeinschränkungen werden in der durch die kantonale Forstdirektion alljährlich erlassenen Jagdordnung festgelegt. Von den kantonalen Jagdbannbezirken sind, wenn der Wildbestand zu einer gewissen Höhe angewachsen ist, durchschnittlich 12 jeweils für die Jagd geöffnet, wobei sowohl örtliche und zeitliche wie auch persönliche Beschränkungen vorgeschrieben sind. Die eidgenössischen Bannbezirke bleiben dagegen für die Jagd geschlossen; doch ist auch hier ein Wildabschuß unumgänglich: Kranke und schwache Tiere werden aus dem Bestand herausgenommen; der Abschuß ist den Wildhütern übertragen, wobei ausnahmsweise auch zuverlässige Jäger beigezogen werden.

2. Warum ist nicht in allen Naturschutzgebieten die Jagd verboten?

Zur Beurteilung dieser Frage seien zunächst die Gründe erörtert, die zur Schaffung von Naturschutzgebieten führen: In erster Linie geht es darum, ein Gebiet unberührter Natur zu erhalten, wobei es Lebensräume für die in ihrem Weiterbestand bedrohte Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren oder wertvolle Erscheinungen wie Moore als «Archive der Natur» und interessante geologische Bildungen vor Zerstörung sicherzustellen gilt. Daneben können, wie auf Seite 66 dargelegt, auch Gebiete naturschützerisch wertvoll sein, in denen künstliche Eingriffe stattgefunden haben. Doch wird immer die Bewahrung ursprünglicher Natur den Vorrang behalten, wo der Naturschutz gleichzeitig auch Landschaftsschutz ist zur Freude des Menschen, dem das Bild unverdorbener Landschaft zum Erlebnis wird. – Den verschiedenen Schutzzieilen entsprechen verschiedene Schutzbestimmungen: Während diese in einem eigentlichen Reservat für Pflanzen und Tiere bis zum Betretungsverbot führen können, ist zum Beispiel ein Fußpfad durch die Combe-Grède oder zum Geltenschuß durchaus gegeben, damit der Mensch den Formenreichtum einer Schlucht oder das Tosen und Schäumen eines Wasserfalls erleben darf.

In den Naturschutzgebieten, deren Zahl und Fläche wir zu vergrößern wünschen, findet das Wild auch seine besten Lebensbedingungen. Wollte man sämtliche Naturschutzgebiete von der Jagd ausnehmen, so wäre der Jäger zunehmend aus den wildreichen Gegenden verbannt. Es wäre dann folgerichtiger und ehrlicher, die Jagd überhaupt zu verbieten – wie dies in gewissen Kreisen gefordert wird. Statt einer Diskussion über diese höchstens gefühlsmäßig begreifliche aber sachlich unrealistische Forderungen verweisen wir auf folgende Literatur:

Jean DORST, Natur in Gefahr (deutsche Übersetzung des 1965 erschienenen umfassenden Werks «Avant que la nature meurt»). Orell Füllli Verlag, Zürich 1966. – In unserer Frage ist namentlich das Kapitel «Die Bewirtschaftung der Erde», Seiten 299 ff., beachtenswert.

Jagd und Naturschutz in der Schweiz, herausgegeben von Paul SCHENK im Pharos-Verlag, Basel 1966. Mit Beiträgen über jagdgesetzliche Entwicklung, Wildforschung, Wald und Wild, botanischen und zoologischen Naturschutz usw.

Dieter BURCKHARDT, Ziele des zoologischen Naturschutzes. In «Schweizer Naturschutz am Werk», herausgegeben vom Schweizerischen Bund für Naturschutz im Verlag Paul Haupt, Bern 1960.

Berner Weidmannsbuch, herausgegeben von der *Forstdirektion des Kantons Bern*, 1968. Das Buch mit Beiträgen über Jagdrecht, Jagdausübung, Hege, Wildkunde usw. wird sämtlichen neuen Jägern abgegeben. Es ist im Buchhandel nicht erhältlich; Interessenten können es beim Jagdinspektorat des Kantons Bern zum Preise von Fr. 25.– beziehen.

Ein allgemeines Verbot der Jagd fällt nicht nur aus politischen Gründen außer Betracht, sondern liegt auch nicht im Interesse der Erhaltung des Wildes selber. Beim heutigen Fehlen des Großraubwildes würden ohne Jagd gewisse Wildarten derart überhandnehmen, daß es in den kultivierten Gebieten für die Land- und Forstwirtschaft untragbar wäre; in unbebauten Gegenden aber müßte vielerorts ein unbehindertes Wachsen der Wildbestände zu Übernutzung oder Zerstörung der natürlichen Pflanzendecke, zu Bodenerosion und zu Krankheiten führen.

Jean DORST nennt als besonders eindrückliches Beispiel das Schicksal der Maultierhirsche auf der Kaibab-Hochebene in Arizona (USA): Das Gebiet wurde 1906 im vermeintlichen Interesse der seltenen Hirsche zum Reservat erklärt. Die Jagd wurde verboten und sogar die Raubtiere abgeschossen. Die Hirsche vermehrten sich nun außerordentlich stark. Von 1906 bis 1925 stieg ihre Zahl von 4000 auf 100 000. «Die Folgen der Überbevölkerung, Überbeweidung und Habitszerstörung ließen denn auch nicht lange auf sich warten. Wegen der massiven Reduktion des Pflanzenangebotes litten die Tiere Hunger, vor allem im Winter; viele gingen an Krankheiten und Parasitenbefall ein. 1930 lebten noch 20 000 Hirsche, 1940 noch 10 000. Dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die alte Auffassung vom Naturschutz gar nicht im Interesse der zu schützenden Tiere liegt.» (Jean DORST, S. 306).

Die Frage, warum nicht in allen Naturschutzgebieten die Jagd verboten ist, dürfte damit beantwortet sein. Und an die Naturschützer könnte die Gegenfrage gestellt werden, weshalb nicht alle Jagdbannbezirke unter Naturschutz gestellt und von militärischen Schießübungen (siehe Seite 70) ausgenommen seien!

3. Warum werden Jagdbannbezirke geschaffen?

In den früheren Wildasylen und Freibergen (als ältester der im Jahre 1548 begründete Kärpf im Glarnerland) stand die Verhinderung einer Ausrottung des Bergwildes im Vordergrund. Bei den heutigen Jagdgesetzen darf diese Gefahr als behoben gelten, und als Gründe für die Jagdbannbezirke kommen in Betracht:

- Verstärkter Schutz des Wildes in besonders geeigneten Gebieten und Ermöglichung des Aufbaues natürlicher Bestände
- Begünstigung der Wildforschung und der Wiederansiedlung ausgestorbener Arten

- «Reservoir» für das offene Jagdgebiet, in das eine Abwanderung stattfindet
- Ruhezonen für überwinternde Wasservögel
- Vermeidung von Gefahr und Ärgernis in ortsnahen Spaziergebieten und Erleichterung der in Kur- und Ferienorten besonders geschätzten Wildbeobachtung

Vom Naturschutz aus darf man der Jägerschaft und den Jagdbehörden dankbar sein für das Verständnis, das der Schaffung von Jagdbannbezirken und der Anordnung von Jagdverboten und Jagdbeschränkungen in jenen Naturschutzgebieten entgegengebracht wird, wo dies im Interesse des Schutzzieles erwünscht und sinnvoll ist. Andrerseits muß der Naturschutz auch verstehen, daß nicht alle Naturschutzgebiete von der Jagd ausgenommen werden können und daß selbst in den Jagdbannbezirken gewisse Abschüsse nötig sind.

«Ohne Zweifel besitzen Naturschützer und Jäger ein gemeinsames Ziel, das in enger Zusammenarbeit angestrebt werden muß: die Erhaltung des Lebensraumes der Tiere» (Dieter BURCKHARDT, S. 23).